



24. Juli 2023

1/4

## Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Spektrum von über 300 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen.

*Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein solcher Schädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, eine Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

In Klotten wurden Japankäfer gefunden. Es handelt sich dabei um die erste Population von *Popillia japonica* auf der Nordseite der Alpen und eine Tilgung ist noch aussichtsreich. Sodann besteht ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus, insbesondere da es sich um ein Gebiet in Flughafennähe handelt. Eine Ausbreitung muss mit entsprechenden Massnahmen unbedingt verhindert werden. Da der Schädling schwierig zu tilgen ist, wird im inneren Teil des Befallsherdes, dort wo am meisten Käfer gefunden wurden, das Insektizid Acetamiprid eingesetzt. Dieses Insektizid ist für die Bekämpfung diverser Schädlinge zugelassen und hat neu auch eine Zulassung für die Bekämpfung des Japankäfers (Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 19. Juli 2023). Zur weiteren Bekämpfung werden Käferfallen mit Netzen, welche mit einem Insektizid (Pyrethroid) behandelt sind, aufgestellt. Damit und mit den im Dispositiv verfügbaren Massnahmen im Befallsherd und der Pufferzone besteht eine grosse Chance, den Japankäfer noch tilgen zu können.

Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz des Strickhof, Amt für Landschaft und Natur) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd und Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen

aufgeführt, welche integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bilden. Informationen zu den Massnahmen und den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) abrufbar oder unter Tel. 044 815 10 00 erhältlich. Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Im Befallsherd werden die Japankäfer durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bzw. in dessen Auftrag gezielt mit dem Einsatz eines Insektizides (Acetamiprid) bekämpft, sowie in Fallen mit Netzen gelockt, welche mit einem Insektizid (Pyrethroid) behandelt sind.
- II. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden:  
Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.  
Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.
- III. Massnahmen im Befallsherd:
  1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
  2. Bis zum 30. September 2023 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
    - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
  3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
  4. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.
  5. Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser



Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nicht erlaubt. Der kantonale Pflanzenschutzdienst kann Ausnahmen bewilligen.

6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist bis zum 30. September 2023 verboten.

IV. Massnahmen in der Pufferzone:

Bis zum 30. September 2023 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

V. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

VI. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- die betroffenen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft

*i. V. U. Wiesau*

Dr. Marco Pezzatti  
Amtschef

Versand: 24. Juli 2023

## Anhang 1:

**Befallsherd** (rot markiert):

Gesamtes Gebiet der Stadt Kloten

## Anhang 2:

**Pufferzone** (blau markiert):

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Brüttisellen, Brütten, Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Glattbrugg, Höri, Kloten, Lindau, Lufingen, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberhasli, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Wallisellen, Winkel, Zürich

